## Verordnung über den Betrieb von Rasenmähern, Laubsaug- und Laubblasgeräten in der Gemeinde Raubling

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBI. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2021 (GVBI S. 608) erlässt die Gemeinde Raubling folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Raubling dürfen alle nicht gewerbsmäßig motorgetriebenen Rasenmäher, Laubsaug- und Laubblasgeräte in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt: Ausgenommen vom Verbot sind elektrisch betriebene Geräte, deren Schallleistungspegel 70 dB(A) oder weniger beträgt.

§ 2

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig motorgetriebene Rasenmäher, sowie Laubsaug- oder Laubblasgeräte während der in § 1 genannten Zeiten betreibt.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Betrieb von Rasenmähern, Laubsaug- und Laubblasgeräten in der Gemeinde Raubling vom 30.04.2013 außer Kraft.

Raubling, 28.06.2023

Kalsperger

1. Bürgermeister